

Benützungsreglement für Konzertveranstaltungen in den Kirchen und Kapellen der Kath. Kirchgemeinde 6460 Altdorf

1. Geltungsbereich

- Dieses Reglement gilt für die Benützung der Kirchen und Kapellen durch Institutionen, Vereinigungen oder Privatpersonen zur Durchführung von Konzertveranstaltungen.
 Für die Benützung der übrigen Räumlichkeiten der Katholischen Kirchgemeinde Altdorf besteht ein separates Reglement.
- b) Veranstaltungen der Kirchgemeinde haben gegenüber Veranstaltungen anderer Organisationen Vorrang, sofern nicht schon eine Reservation vorhanden ist.
- c) Veranstaltungen, die weder einen kirchlichen Charakter aufweisen noch als Konzert eingeordnet werden können, werden grundsätzlich nicht bewilligt. Über allfällige Ausnahmen entscheidet der Kirchenrat und bestimmt gleichzeitig die in diesem Fall einzuhaltenden Bestimmungen.

2. Grundsatz / Sakraler Charakter

Die Sakralbauten sind in erster Linie «Gotteshäuser»; also Orte, an denen sich die Christgläubigen zur Feier der Liturgie versammeln. Sie sind primär ein Ort des Gebetes, der Anbetung und der Stille. Dies gilt auch dann, wenn keine liturgisch-religiösen Handlungen vollzogen werden. Die kirchlichen Räume sind stets mit Achtung und Respekt zu behandeln. Die Gesuchsteller und sämtliche Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich, diesen besonderen Charakter der Kirchen und Kapellen stets zu wahren. Dies gilt nicht nur für die Proben vor den Konzerten, die Vorbereitungsarbeiten und die Durchführung des Konzertes, sondern auch für die Wahl der aufzuführenden Musik.

3. Gesuch

a) Für Veranstaltungen ausserhalb der pfarreilichen Anlässe ist eine Reservation und eine Bewilligung des Kirchenrates erforderlich. Für die Nutzung der Sakralbauten ist der Kirchgemeinde spätestens 3 Monate vor dem geplanten Konzerttermin ein schriftliches Benützungsgesuch einzureichen. Ein entsprechendes Formular befindet sich auf der Homepage der Kirchgemeinde: www.kg-altdorf.ch und in gedruckter Form im Pfarreisekretariat.

Dieses soll insbesondere über die folgenden Punkte Auskunft geben:

- Name, Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Person;
- Datum, Beginn und Dauer der Aufführung und Art der Veranstaltung;
- Anzahl Mitwirkende;
- Anzahl, Datum, Beginn und Dauer der Proben;
- allfällig erforderliche Aufbauten;
- allfälliger Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten (z.B. für Garderobe, Proberaum etc.).
- b) Der Kirchenrat behält sich vor, das Gesuch insbesondere dann abzulehnen, wenn der gewünschte Anlass nicht mit den in Ziffer 2 beschriebenen Grundsätzen in Einklang zu bringen ist. Der Kirchenrat kann die Gutheissung des Gesuchs auch von der Einhaltung und Erfüllung allfälliger weiterer, zusätzlicher Bedingungen abhängig machen. Gesuche von ortsansässigen kirchennahen Vereinen, resp. Veranstaltenden, die der Kirchgemein-

de nahestehen, oder Organisationen der öffentlichen Hand werden vorrangig berücksichtigt.

4. Weisungsbefugnis des Seelsorgeteams, des Unterhaltsteams und des Sakristans

- a) Soweit der Bewilligungsentscheid des Kirchenrates keine Bestimmungen enthält, sind die Weisungen des Seelsorgeteams, des Unterhaltsteams und des Sakristans und dessen Aushilfen einzuhalten.
- b) Insbesondere für die verschiedenen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten, wie Auf- und Abbau eines Podiums, etc. ist von den Veranstaltenden eine verantwortliche Person zu bestimmen, die mit der zuständigen Person der Kirchenverwaltung die notwendigen Vorkehrungen bespricht und festlegt.

5. Benutzungsumfang und Benutzungsdauer

Der liturgische Dienst darf nicht beeinträchtigt werden. Spätestens eine Stunde vor Gottesdienstbeginn muss die Kirche respektive Kapelle geräumt und die Grundordnung hergestellt sein. Die Sakralbaute steht den Veranstaltenden frühestens eine Stunde nach dem Gottesdienst zur Verfügung.

6. Kapazität / Empore / Verpflegung / Podeste / Instrumente / Dekorationen

- a) Die maximale Anzahl an Sitzplätzen pro Kirche und Kapelle sind im Anhang des Benützungsgesuches aufgeführt. Aus Sicherheitsgründen dürfen für das Publikum keine zusätzlichen Stühle aufgestellt werden.
- b) Die Empore ist nur für die musikalisch mitwirkenden Personen zugänglich.
- c) In den Sakralbauten besteht ein Konsumationsverbot für Esswaren und Getränke. Dazu stehen falls nicht schon bereits besetzt Räumlichkeiten im Pfarreizentrum St. Martin oder Bruder Klaus zur Verfügung. Die Räume müssen vorgängig reserviert werden.
- d) Bei der Platzierung des Orchesters, des Chores, der Solisten etc. ist auf die Anlagen der Sakralbauten (Altar, Taufstein etc.) gebührend Rücksicht zu nehmen. Auch dürfen die Anlagen nicht als Ablegeplätze für Kleider, Instrumente etc. benutzt werden.
- e) Podeste, Bestuhlung und Instrumente sollen nicht über längere Zeit in der Kirche respektive Kapelle stehen (vgl. dazu auch Ziffer 5). Sie sind auf Weisung der in Ziffer 4 erwähnten Personen speziell dann zu entfernen, wenn sie den liturgischen Ablauf stören.
- f) Dekorationen dürfen nur mit Bewilligung der zuständigen Person der Kirchenverwaltung angebracht werden. Nach der Veranstaltung sind die Dekorationen zu entfernen. Nägel, Heftklammern, Schrauben, transparente Klebstreifen und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Mobilien noch an Wänden, Decken oder Böden angebracht werden.

7. Sorgfaltspflicht und Haftung

- a) Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist verpflichtet, zu den Räumlichkeiten und zum Mobiliar grösste Sorge zu tragen. Sie übertragen diese Pflicht auf alle Mitbenutzenden. Die Sakralbauten sind in einwandfreiem Zustand zu verlassen. Zieht eine Benützung einen ausserordentlich grossen Reinigungsaufwand mit sich, so werden die Zusatzarbeiten den Veranstaltenden separat in Rechnung gestellt.
- b) Für sämtliche über das übliche Mass hinaus gehenden Beschädigungen, sei es am sakralen Raum, der Einrichtung, dem Mobiliar oder anderem Eigentum der Kirchgemeinde, ist der Veranstalter oder die Veranstalterin schadenersatzpflichtig.
- Beschädigungen aller Art sind umgehend der zuständigen Person der Kirchenverwaltung zu melden. Für nicht gemeldete Schäden wird der veranstaltenden Organisation eine Umtriebsentschädigung belastet.

- d) Für Personen- und Sachschäden lehnt die Kirchgemeinde jede Haftung ab.
- e) Haftpflicht- und Unfallversicherung ist Sache des Veranstalters oder der Veranstalterin.

8. Lärmvermeidung

Der Veranstalter oder die Veranstalterin müssen dafür sorgen, dass vor, während und nach Beendigung der Proben und des Anlasses jegliche Ruhestörung und Belästigung der Anwohnerschaft vermieden wird. Bei geöffneten Fenstern ist das Spielen von Musik zu unterlassen.

9. Technische Einrichtungen

- a) Die Kirchgemeinde stellt den Veranstaltenden ausschliesslich die in den Kirchen und Kapellen bereits vorhandenen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Für allenfalls nötige weitere Einrichtungen (Beleuchtung, Mikrofon etc.) ist der Veranstalter oder die Veranstalterin selbst verantwortlich.
- b) Die vorhandenen technischen Einrichtungen dürfen nur nach Instruktion oder bei grösseren Anlässen im Beisein der zuständigen Person der Kirchenverwaltung bedient werden. Allfällige Schäden, die bei Missachtung dieser Vorschrift oder durch Achtlosigkeit verursacht werden, sind vom Veranstalter oder der Veranstalterin zu bezahlen.

10. Feuerpolizeiliche Vorschriften

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten. Das Rauchen ist in sämtlichen Räumen der Kirchgemeinde verboten. Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege (*Türen und Gänge*) sind freizuhalten.

11. Eintrittsgeld / Entschädigungen

- a) Der Kirchenrat begrüsst es, wenn die Veranstaltenden auf ein Eintrittsgeld verzichten und die Unkosten stattdessen durch den Einzug einer freiwilligen Kollekte decken.
- b) Der Verkauf von Eintrittskarten, Tonträgern etc. im Innern der sakralen Bauten und auf dem Kirchenareal ist nicht gestattet.
- c) Ausserordentlicher Aufwand (aus Sicht der Kirchgemeinde erforderliche oder vom Veranstalter oder der Veranstalterin gewünschte Präsenz während den Proben und des Anlasses) wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Gebühren

Für Anlässe, die nicht von der Kirchgemeinde selbst durchgeführt werden oder unter ihrer Mitverantwortung stehen, werden Benützungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden durch den Kirchenrat festgelegt. Die Höhe der Gebühren ist im Anhang 1 ersichtlich. Der Anhang 1 ist integrierender Bestandteil dieses Reglements.

13. Inkasso

Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel nach dem Anlass. Ausnahmsweise kann eine Anzahlung eingefordert werden. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang zu überweisen.

14. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird mit Beschluss des Kirchenrates am 26. Juni 2024 genehmigt und tritt ab sofort in Kraft.

Frühere Reglemente, Vereinbarungen und Absprachen werden damit aufgehoben.

Altdorf, 26. Juni 2024

Kath. Kirchenrat Altdorf

Anhang I

Gebühren für die Benützung der sakralen Räume

a) Befreiung von der Gebührenpflicht

- Gottesdienste und kirchliche Veranstaltungen sowie Proben des eigenen Kirchenchors sind von der Gebührenpflicht befreit.
- Auf Gesuch hin kann der Kirchenrat im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise absehen. Der ausnahmsweise Verzicht auf die Gebühr oder deren Reduktion sind zulässig, wenn sie sich sachlich begründen lassen. Derartige Gesuche werden anlässlich einer Kirchenratssitzung behandelt und entsprechend protokolliert.

b) Höhe der Gebühren

⁰¹⁾ Kirche St. Martin	Grundmiete pro Aufführung	Fr.	400
⁰²⁾ Kirche Bruder Klaus	Grundmiete pro Aufführung	Fr.	300
⁰³⁾ Kapelle Unter Heiligkreuz	Grundmiete pro Aufführung	Fr.	200
⁰⁴⁾ Kapelle St. Anna	Grundmiete pro Aufführung	Fr.	150
⁰⁵⁾ Konzertprobe	zusätzliche Pauschale pro Probe	Fr.	70
⁰⁶⁾ Benützung der Orgel	St. Martin / Bruder Klaus Unter Heiligkreuz	Fr. Fr.	60 50
⁰⁷⁾ Benützung der Chororgel	St. Martin	Fr.	50
⁰⁸⁾ Heizung nach Gottesdienst (Oktober - April / max. 16°)	St. Martin Bruder Klaus / Unter Heiligkreuz	Fr. Fr.	50 40
⁰⁹⁾ Heizung ohne Gottesdienst (Oktober - April / max. 16°)	St. Martin Bruder Klaus / Unter Heiligkreuz Kapelle St. Anna	Fr. Fr. Fr.	100 70 50
¹⁰⁾ Beschallungsanlage	St. Martin / Bruder Klaus oder Unter Heiligkreuz <i>(pauschal)</i>	Fr.	20
¹¹⁾ Lichtanlage	St. Martin (pauschal)	Fr.	20
¹²⁾ Klappstühle	St. Martin im Chor (pauschal)	Fr.	10
¹³⁾ Mitarbeitende der Kirchgemeinde	Anlassbetreuung etc. (pro Std.)	Fr.	70